



## Gemeindeversammlung

### Protokoll der Gemeindeversammlung Kriegstetten (Budget 2017)

vom Dienstag, 13. Dezember 2016, um 20.00 Uhr in der MZH Kriegstetten

---

<b>Vorsitz</b>	Dr. Manfred Küng, Gemeindepräsident
<b>Protokoll</b>	Margrit Jaggi, Gemeindeschreiberin
<b>Stimmzähler/In</b>	Claude Wyssmann, Jörg Zumsteg
<b>Anwesend</b>	59 Stimmberechtigte, 7 Nichtstimmberechtigte
<b>Entschuldigt</b>	Heidi Zingg Knöpfli, Hans Knöpfli
<b>Presse</b>	Marlene Sedlacek, Solothurner Zeitung

---

### Traktanden

- 1. Wohnen im Alter**
  - 1.1 Information und Präsentation durch Beat Müller, Müller + Partner Architekten, Langenthal
  - 1.2 Genehmigung Kaufvertrag
- 2. Genehmigung von Gemeindereglementen**
  - 2.1 Baureglement
  - 2.2 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
  - 2.3 Reglement für die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement)
  - 2.4 Polizeireglement, Anhang „Gebühren Anlassbewilligungen“
- 3. Kreditbewilligungen**
  - 3.1 Sanierung Sek.-Netz Hauptstrasse Süd
- 4. Budget 2017**
  - 4.1 Genehmigung der Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung
  - 4.2 Festsetzung des Steuerfusses
- 5. Informationen**
- 6. Mitteilungen und Verschiedenes**

Das Protokoll wurde am 23. Januar 2017 durch den Gemeinderat genehmigt.

## Feststellungen

---

Die Gemeindeversammlung ist in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung frist- und formgerecht einberufen worden. Die Unterlagen sind, wie vorgeschrieben, zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt und auf der Website aufgeschaltet.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 wurde durch den Gemeinderat am 22. August 2016 genehmigt. Die Gemeindeversammlung wird durch Gemeindepräsident Dr. Manfred Küng mit den vorgenannten Feststellungen sowie mit dem Hinweis auf verschiedene andere Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Gemeindeversammlung (§ 8 - 13) eröffnet.

---

---

## Nichtstimmberechtigte Personen

---

Die nichtstimmberechtigten Personen werden (gemäss Gemeindegesetz § 61 b) aufgefordert, in der hintersten Reihe Platz zu nehmen.

---

## Genehmigung Traktandenliste (GG § 62)

---

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

---

---

**Dr. Manfred Küng**, Gemeindepräsident, begrüsst zur heutigen Gemeindeversammlung.

---

## 1. Wohnen im Alter

### 1.1 Information und Präsentation durch **Beat Müller, Müller + Partner Architekten, Langenthal**

Herr **Beat Müller** stellt der Versammlung die Entwicklung des Projektes vor. Vor einem Jahr (2015) startete das Werkstattverfahren mit einer umfassenden Ortsanalyse. Dabei wurden ortstypische Merkmale festgehalten. Das Plenum legte in einem Grundsatzentscheid die rechteckig zur Kirche stehende Gebäudestellung des Hauptkörpers fest.

Aufgrund des Grundsatzentscheides wurden zahlreiche Überbauungsvarianten in einer Volumenstudie geprüft. Die Auswahl wurde auf 4 Varianten reduziert, die in einer Konzeptstudie näher überprüft wurden. Mit einem Landschaftsarchitekten wurde das Umgebungsgestaltungskonzept erarbeitet. Im Plenum hat man sich definitiv für die Variante „Morph“ entschieden.

Der vom Büro baderpartner, Solothurn, vorbereitete Gestaltungsplan wurde bereinigt und anschliessend an das Amt für Raumplanung zur Vorprüfung eingereicht. Im November 2016 ging der Vorprüfungsbericht des Kantons ein, worauf eine kleine Überarbeitung vorgenommen werden musste. Die Stellungnahme des Kantons wird Mitte Januar 2017 erwartet. Anschliessend wird die öffentliche Auflage vorbereitet und durchgeführt. Nach Bereinigung allfälliger Inputs und/oder Einsprachen stehen die definitiven Beschlüsse des Gemeinderats und des Regierungsrats an.

Es wird erwartet, dass bei einem reibungslosen Verfahren der Gestaltungsplan ca. im April 2017 seine Rechtskräftigkeit erlangen wird.

Parallel zum Gestaltungsplanverfahren wird die Projektierung fortgeführt, somit kann nach Rechtskräftigkeit des Gestaltungsplanes zügig mit der Baubewilligungs- und anschliessenden Realisationsphase begonnen werden. Die ersten Projektierungsansätze gehen von einem Wohnungsmix von 2.5 – 4.5 Zimmerwohnungen mit Schwerpunkt 3.5 Zimmerwohnungen aus. Im nördlichen und zentralen Baukörper sind Mietwohnungen, im südlichen Baukörper Eigentumswohnungen vorgesehen.

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei Herrn Beat Müller für die ausführliche und informative Präsentation.

---

### 1.2 Genehmigung Kaufvertrag

#### AUSGANGSLAGE

Der Vertrag zum Rechtsgeschäft Kauf GB Kriegstetten Nr. 65 zwischen der Einwohnergemeinde Kriegstetten und Müller + Partner, dipl. Architekten HTL/STV AG, Langenthal, liegt vor. Das Kaufobjekt GB Kriegstetten Nr. 65 im Halte von 4'910 m<sup>2</sup> soll zum Preis von CHF 305.-/m<sup>2</sup>, wie bereits an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 orientiert, verkauft werden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 28. November 2016 auf Empfehlung der Arbeitsgruppe Wohnen im Alter dem Entwurf des Kaufvertrages zugestimmt.

**Walter Kilchenmann** teilt mit, dass der Kaufvertrag am 1. Dezember 2016 durch die Gemeinde (Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin) unterzeichnet worden ist.

Weiter informiert **Walter Kilchenmann** über den Antrag der Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“, welchen sie am 12. November 2016 dem Gemeinderat eingereicht haben, mit der Bitte, den Antrag für die Sprechung des Planungskredits von CHF 3'500.- bis 4'000.- der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016 zu unterbreiten. Die Legislative soll entscheiden, ob geprüft werden soll, die Gemeindeverwaltung in der Überbauung „Linde“ zu integrieren.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 14. November 2016 entschieden, den Antrag der Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“ zurückzustellen, bis das Resultat der Bau- und Werkkommission vorliegt. Diese wurde

gebeten, die Situation in der Gemeindeverwaltung betreffend Sicherheit und Raumverhältnisse zu prüfen und Alternativen zu unterbreiten.

**Walter Kilchenmann** bedankt sich bei den Mitarbeiterinnen in der Gemeindeverwaltung für ihre Arbeit, die sie für die Gemeinde leisten. Er weist darauf hin, dass die Raum- und Platzverhältnisse den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen würden.

**Max Schreier** sagt, dass das Bedürfnis nach der Verlegung der Gemeindeverwaltung unumstritten sei. So seien die Defizite der heutigen Gemeindeverwaltung bereits in einem Bericht vom 30. November 2015 festgehalten worden. Etliche bauliche Zustände seien verbesserungswürdig und die Platzverhältnisse seien absolut ungenügend. Am heutigen Standort seien Anpassungen in den Arbeitsabläufen und zur Vergrößerung des Raumangebotes nur durch grosse Umbauten realisierbar. Allein für den Sicherheitsbereich müssten mit CHF 40'000.- bis 60'000.- gerechnet werden. Mit dem Nichteintretensantrag an der letzten Gemeindeversammlung sei das Problem nicht vom Tisch. In der Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“ wurde die Verlegung der Gemeindeverwaltung in einen der drei Neubauten „Linde“ diskutiert und dem Gemeinderat zur Überlegung vorgeschlagen.

Die Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“ ist der Auffassung, dass ihr Vorschlag dem Souverän nicht vorenthalten werden sollte.

ANTRAG der Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“

Der Präsident der Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“, **Walter Kilchenmann**, stellt den Antrag, einen **Planungskredit** von CHF 3'500.- bis 4'000.- zu sprechen. Die Firma Müller würde einen entsprechenden Plan an der Gemeindeversammlung im Juni 2017 präsentieren. Die Gemeindeversammlung könnte dann entscheiden, ob die Verlegung der Gemeindeverwaltung in die „Linde“ infrage kommt.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

DETAILBERATUNG (Planungskredit)

**Hans Ernst** ist der Meinung, dass es in der Linde eher auf eine Miete hinauslaufen würde, da ein Kauf sicher etwas ungeschickt wäre. Heute haben wir eine eigene Liegenschaft und dann wären wir Mieter. Das würde ebenfalls heissen, dass der Investor den Preis festlegen würde.

**Manfred Küng** sagt, dass die Frage Miete oder Eigentum erst dann geklärt werden soll, wenn die Projektierung abgeschlossen ist.

**Simon Wiedmer** sagt, dass der Planungskredit im Gemeinderat abgelehnt worden ist. Die Planung im Pisoni war seiner Meinung nach schlecht vorbereitet und heute sei es nicht besser. Zuerst müsse die Bau- und Werkkommission beauftragt werden, Alternativen zu prüfen.

Der Präsident der Bau- und Werkkommission, **Peter Siegenthaler** teilt mit, dass sie den Auftrag zur Prüfung von verschiedenen Varianten erhalten hätten. Es ist vorgesehen, dass im Januar 2017 erste Resultate der verschiedenen Varianten, darunter auch Integration in der „Linde“, vorliegen werden.

**Josef Burri** weist darauf hin, dass die Gemeinde vorerst einen Zusammenschluss mit den Nachbargemeinden anstreben sollte. Aufgrund der heutigen finanziellen Lage empfiehlt er, den Antrag von **Walter Kilchenmann** abzulehnen.

**Leonard Laski** erkundigt sich nach dem Zeitfenster der Planung in der „Linde“. Gemäss **Beat Müller** würde es reichen, wenn die Gemeindeversammlung im Sommer 2017 entscheiden würde, die Verwaltung allenfalls dort zu integrieren.

**Claude Wyssmann** macht darauf aufmerksam, dass moderne Arbeitsplätze tendenziell kostengünstiger und effizienter sind als solche, wie wir sie heute in beengten Verhältnissen haben.

**Heinrich Sollberger** ist der Meinung, dass Herr Müller mit der Bau- und Werkkommission zusammensitzen sollte, um die Bedürfnisse zu klären. An der Gemeindeversammlung im Sommer 2017 könnte dann das Resultat vorgestellt werden.

In diesem Zusammenhang hält **Rémy Wyssmann** fest, dass wir mit der Aufnahme von Flüchtlingen zwangsläufig unter Druck kommen werden. Heute sind wir mit 4 -5 Asylsuchenden im Rückstand. Die Asylsuchenden (6 Personen) wohnen im 1. Stock der Gemeindeverwaltung. Für das Personal, welches im Erdgeschoss in den Büroräumen arbeitet, ist es zum Teil unzumutbar, den verschiedenen Gerüchen, die aus der Küche im Obergeschoss kommen, ausgesetzt sein zu müssen.

BESCHLUSS; mit grösstem Mehr abgelehnt.

**Franz Hänggärtner** bittet die Bau- und Werkkommission, mit der Planung zu beginnen, so dass die verschiedenen Varianten inkl. der Variante Integration in der „Linde“, an der nächsten Gemeindeversammlung im Sommer 2017 vorgestellt werden können.

**Manfred Küng** antwortet, dass die Bau- und Werkkommission die vier Varianten nun prüfen wird.

**Rémy Wyssmann** wird im Bereich des Asylwesens die notwendigen Impulse geben, bauliche Massnahmen in diesem Kontext ebenfalls zu berücksichtigen.

#### DETAILBERATUNG (Kaufvertrag)

**Josef Burri** möchte die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Parzelle GB Kriegstetten Nr. 65 wissen. **Manfred Küng** sagt, dass die Gemeinde die Parzelle zu einem Preis von CHF 260.-/m<sup>2</sup> gekauft und zu CHF 305.-/m<sup>2</sup> verkauft hat. In dieser Differenz ist die Deckung der Entwicklungskosten enthalten. Nach dem Kauf der Parzelle musste die Gemeinde Geld für Altlastenbeurteilung, Architekturkosten für Planung etc. ausgeben. Die Vorgabe war, möglichst kostendeckend aus diesem Geschäft herauszukommen. Ein Gewinn würde sich auf die Wohnungspreise niederschlagen.

**Leonard Laski** ist der Meinung, dass der Preis von CHF 305.-/m<sup>2</sup> für ein pfannenfertiges Projekt, welches dem Investor verkauft wird, zu gering ist.

**Beat Müller** sagt, dass sich die Planungskosten auf rund CHF 300'000.- belaufen und diese durch das Architekturbüro übernommen werden. Dazu kommen Kosten für den Abbruch, welche bei CHF 70'000.- bis 90'000.- (ohne Altlasten) liegen würden.

**Manfred Küng** teilt mit, dass wir von der Gemeinde her nicht in die Planungsrisiken hineinlaufen wollten. Das Risiko zur Entwicklungs- und Bewilligungsreife wurde durch den Investor übernommen.

#### ANTRAG (Kaufvertrag)

Die Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“ und der Gemeinderat beantragen der Gemeindeversammlung:

1. Auf das Geschäft ist einzutreten.
2. Der Kaufvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Kriegstetten und Müller + Partner, dipl. Architekten HTS/STV AG, Langenthal sei zu genehmigen.

BESCHLUSS; 51 Ja und 2 Nein Stimmen

Der Protokollauszug des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2016 wird der Amtschreiberei in Solothurn zugestellt, damit der Kaufvertrag Rechtsgültigkeit erlangt.

---

## 2. Genehmigung von Gemeindereglementen

### 2.1 Baureglement

#### AUSGANGSLAGE

**Peter Siegenthaler**, Präsident der Bau- und Werkkommission, stellt das neurevidierte Baureglement der Versammlung vor.

Inhaltlich soll das Baureglement nicht geändert werden. Zur Hauptsache sind die Baubewilligungsgebühren in die neue Fassung des Reglements integriert worden, die teilweise im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren enthalten waren. Auch hier geht es im Rahmen der Totalrevision grundsätzlich darum, das Reglement mit Bezug auf die Gebührenordnung auf den aktuellen Stand zu bringen und damit eine klare Grundlage für die Gebührenerhebung zu schaffen.

#### ERWÄGUNGEN

In das Baureglement eingefügt worden sind die Bestimmungen in den §§ 9 und 10, die die Verkehrssicherheit betreffen. Der Klarheit und Deutlichkeit halber sind hier die bereits kantonrechtlich bestehenden Bestimmungen in das Reglement übernommen worden.

## ANTRAG des Gemeinderates

1. Auf das Geschäft ist einzutreten.
2. Das totalrevidierte Baureglement sei in der vorliegenden Fassung durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

## DETAILBERATUNG

**Mirjam Kilcher** möchte wissen, ab wann das Baureglement gültig sei. In der Version Korrekturmodus sei festgehalten, dass es gültig ab 1.1.2017 sei und in der vorliegenden Version sei es gültig ab 1.1.2016.

**Manfred Küng** sagt, dass der Kanton bereits eine formelle Vorprüfung des Baureglements gemacht und dieses auch gutgeheissen hat. Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Baureglement vom 28. November 1996 vollständig.

**Thomas Affolter** weist darauf hin, dass im Baureglement § 10, Absatz 1 „Bäume und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen“ die Höhe über Trottoir und Fusswegen mind. 2,5 m zu betragen hat. Im Polizeireglement sei unter § 20 „Überhängende Äste“ eine Höhe von 2.70 festgehalten. **Thomas Affolter** möchte wissen, welche der beiden Masse nun stimmt.

**Manfred Küng** teilt mit, dass die Höhe von 2,50 m der kantonalen Verordnung entspricht und daher die richtige Höhe ist. Das Polizeireglement muss in einem nächsten Schritt angepasst werden.

BESCHLUSS; mit grossem Mehr angenommen.

Das Baureglement, rückwirkend ab 1. Januar 2016, wird grossmehrheitlich angenommen.

---

## 2.2 Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

### AUSGANGSLAGE

Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren bedarf dringend der Überarbeitung, und zwar im Rahmen einer Totalrevision. Zum einen sind im bestehenden Reglement reglements-fremde Gegenstände geregelt, die in ein anderes Reglement gehören oder durch ein neues Reglement bereits überholt sind. Zum anderen ist die Gebührensituation unübersichtlich und teilweise nicht auf dem aktuellen Stand.

### ERWÄGUNGEN

Im Einzelnen wird auf das Folgende verwiesen:

1. Mit dem Erlass des neuen Reglements sind keine Gebührenerhöhungen verbunden. Es soll lediglich die Gebührensituation auf den neuen Stand gebracht werden.
2. Die Ersatzabgabe (§ 5) für Parkplätze hat bis anhin Fr. 6'500.- betragen. Daran wird nichts geändert, wobei die Unterscheidung zwischen unterirdischen und oberirdischen Abstellplätzen, die gegenüber den unterirdischen zu einer reduzierten Ersatzabgabe von bloss Fr. 2'600.- geführt haben, aufzuheben ist, da juristisch nicht schlüssig unterschieden werden kann, ob die Bauherrschaft zu wenig Platz für einen unterirdischen oder einen oberirdischen Abstellplatz schaffen konnte.
3. Die Grundgebühr Abwasser (§ 8 Abs. 1 und 2) beläuft sich auf Fr. 20.- pro Jahr und Wohnung bzw. pro Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb. Der Gemeinderat soll hier die Kompetenz erhalten, im Rahmen eines Gebührenbandes von Fr. 20.- bis Fr. 120.- die Gebühren an die durch die Spezialfinanzierung erforderliche Höhe anzupassen.
4. Die Verbrauchsgebühr Abwasser (§ 8 Abs. 3) beläuft sich auf Fr. 1.10 pro m<sup>3</sup>. Auch hier soll der Gemeinderat die Ermächtigung erhalten, innerhalb eines Gebührenbandes von Fr. 1.- bis Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup> die Gebühren an die Erfordernisse der Spezialfinanzierung anzupassen.

5. Bei Hausanschlüssen mit Niederdruck wird eine Pauschalmenge von 130 m<sup>3</sup> zum Abwasserpreis in Rechnung gestellt. Bei Mischanschlüssen (Hochdruck und Niederdruck) wird die Kubikmeterzahl des Wasserzählers, sofern grösser als 130 m<sup>3</sup>, verrechnet.
6. Auf die jährliche Pauschalgebühr Abwasser für Schwimmbäder, die nicht mit Hochdruckwasser gespiesen werden, soll verzichtet werden.
7. An der Höhe der Gebühren für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage (§ 10) soll nichts geändert werden. Dagegen soll auf die höhere Gebühr für Anschlüsse bei nicht bezahlten Perimeterbeiträgen verzichtet werden, da nicht schlüssig nachzuweisen sein wird, dass für seit langer Zeit eingezonte, voll erschlossene Grundstücke keine Perimeterbeiträge erhoben wurden. Grundsätzlich dürften keine erschlossenen Grundstücke mehr vorhanden sein, die keine Perimeterbeiträge bezahlt haben.
8. Die Grundgebühr beim Wasserzins (§ 11) beträgt pro Wohnung bzw. pro Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb Fr. 40.-. Der Gemeinderat soll die Kompetenz erhalten, die Grundgebühr im Rahmen eines Gebührenbandes von Fr. 20.- bis Fr. 100.- an die Erfordernisse der Spezialfinanzierung anzupassen.
9. Die Wasserverbrauchsgebühr (§ 11) beträgt Fr. 1.20 pro m<sup>3</sup>. Auch hier soll der Gemeinderat ermächtigt werden, die Gebühr innerhalb eines Gebührenbandes von Fr. 1.- bis Fr. 2.50 an die Erfordernisse der Spezialfinanzierung anzupassen.

#### ANTRAG des Gemeinderates

1. Auf das Geschäft ist einzutreten.
2. Das totalrevidierte Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sei in der vorliegenden Fassung durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

#### DETAILBERATUNG

**Hans Ernst** möchte wissen, welche Instanz künftig über eine allfällige Gebührenerhöhung bestimmen wird. Gemäss **Peter Siegenthaler** bestimmt der Gemeinderat im Rahmen des Budgetprozesses über eine allfällige Anpassung der Gebühren.

**Manfred Küng** weist darauf hin, dass die Gebühren der Spezialfinanzierungen dem gesetzlichen Rahmen entsprechen und ausgeglichen sein müssen.

**Roger Gerber** fragt den Gemeindepräsidenten, was ihn bewogen hat, vom Kurs abzuweichen. Im Gemeinderat hätte er gesagt, dass bei der Spezialfinanzierung „Abfall“ die Gemeindeversammlung den Gebührenrahmen festlegen soll und nun wäre dies der Gemeinderat, der den Rahmen setzt.

Der **Gemeindepräsident** gibt zu verstehen, dass es richtig ist und er zu Beginn des Prozesses eine gewisse Rechtssicherheit schaffen wollte, damit der Gemeinderat nicht beliebig die Rahmenbedingungen festlegen kann. Im Prozess wurde ein externer Fachmann beauftragt, die Reglemente so zu gestalten, dass es langfristig eine haltbare Lösung darstellt.

BESCHLUSS; mit grossem Mehr und 1 Gegenstimme genehmigt.

Das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, gültig ab 1. Januar 2017, wird grossmehrheitlich mit 1 Gegenstimme genehmigt.

---

### 2.3 Reglement für die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement)

#### AUSGANGSLAGE

1. Die Einwohnergemeinde Kriegstetten verfügt über kein Abwasserreglement.
2. Der Erlass eines Abwasserreglements ist nicht absolut zwingend, schafft jedoch bezüglich der Zuständigkeiten und auch bezüglich der Kostentragungspflicht Klarheit.

3. Die Abwasser-Gebühren (Anschluss- und Benützungsgebühren) sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.
4. Das vorliegende Abwasserreglement regelt insbesondere
  - die Kosten- und Unterhaltspflicht der Hausanschlüsse,
  - die Baukontrolle und
  - den Beschwerdeweg

#### ANTRAG des Gemeinderates

1. Auf das Geschäft ist einzutreten.
2. Das neu zu erlassende Reglement über die Abwasserbeseitigung (Abwasserreglement) sei in der vorliegenden Fassung durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

#### DETAILBERATUNG

*kein Wortbegehren*

BESCHLUSS; einstimmig

Das Reglement für die Abwasserbeseitigung, gültig ab 1. Januar 2017, wird einstimmig genehmigt.

---

## 2.4 Polizeireglement, Anhang „Gebühren Anlassbewilligungen“

### AUSGANSLAGE

Im Dezember 2015 hat die Gemeindeversammlung das neue Polizeireglement angenommen. Aufgrund der Einführung des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes per 1. Januar 2016 und den damit verbundenen Schulungen des Kantons vom November 2016 müssen diverse Änderungen vorgenommen werden. Zum einen müssen die Gemeinden neu Gebühren erheben, die an gewisse Grundsätze gebunden sind, andererseits wird jeder Veranstalter wieder verpflichtet, eine Anlassbewilligung einzureichen. Dies garantiert, dass die Gebührenerhebung einwandfrei funktioniert.

Der Gemeinderat schlägt der Gemeindeversammlung die Annahme folgender Änderungen vor:

### ERWÄGUNGEN

§ 18 wird wie folgt geändert:

#### Alt:

#### § 18 Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Artikel 11 bis 15 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen auf privatem Grund.

<sup>2</sup> Die Artikel 11 bis 15 finden keine Anwendung auf Anlässe, die von der Gemeinde und der Kreisschule HOEK organisiert sind sowie periodisch wiederkehrende Anlässe, die einmal bewilligt wurden. Insbesondere davon erfasst sind:

- a. Fasnachtsumzug
- b. Räbeliechtli-Umzug
- c. Krebskilbi
- d. Schnellscht Öschbueb/Schnellschts Öschmeitschi
- e. Volleyballturnier
- f. Openair-Kino
- g. Lottomatch in der Mehrzweckhalle Kriegstetten
- h. Böög-Verbrennen
- i. Adventsmärit
- j. Kirchliche Veranstaltungen



**Neu:**

**§ 18 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Die Artikel 11 bis 15 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen auf privatem Grund.

<sup>2</sup> Die Artikel 11 bis 15 finden keine Anwendung auf Anlässe, die von der Gemeinde organisiert sind.

**§ 4** wird mit einem neuen Absatz 3 ergänzt:

**§ 4 Bewilligung**

<sup>1</sup> Soweit nicht andere Organe gesetzlich zuständig oder dafür ermächtigt worden sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt. Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

<sup>2</sup> Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Bewilligungsgebühren gemäss Gebührenrahmen (Anhang) fest. Er beachtet dabei das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

Das Polizeireglement wird mit folgendem Anhang ergänzt:

**Gebühren für Anlassbewilligungen**

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Gebühr
Kleinveranstaltungen (bis 500 Personen)	kommerziell mit Festwirtschaft	Fr. 150.00/Tag
Kleinveranstaltungen (bis 500 Personen)	nicht kommerziell	Fr. 80.00/Tag
Grossveranstaltungen (ab 500 Personen)	nach Aufwand der Gemeinde (Stundenansatz Fr. 60.00)	mindestens: Fr. 300.00 maximal: Fr. 3'000.00

**Gebühren für besondere (zusätzliche) Bewilligungen**

Veranstaltung	Art/Zeiten/Aufwand	Gebühr
Bewilligung zum Wirten ausserhalb Gastwirtschaftsbetrieben (von 01.00 bis max. 05.00 Uhr)	pro Stunde (Stundenansatz Fr. 75.00)	mindestens: Fr. 75.00 maximal: Fr. 300.00
Freinacht-Bewilligung (von 00.30 bis max. 05.00 Uhr)	pro Stunde (Stundenansatz Fr. 40.00)	mindestens: Fr. 40.00 maximal: Fr. 180.00

ANTRAG des Gemeinderates

1. Auf das Geschäft ist einzutreten.
2. Das revidierte Polizeireglement, gültig ab 1. Januar 2017, sei in der vorliegenden Fassung durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

#### DETAILBERATUNG

**Roger Schneider** sagt, dass im Polizeireglement unter § 20 „Überhängende Äste“ geregelt ist. Der Friedensrichter ist generell für alle Übertretungen im Zusammenhang mit dem Polizeireglement zuständig. **Roger Schneider** sagt, dass bei den überhängenden Ästen bislang die Bau- und Werkkommission zuständig war. Er ist der Meinung, dass der Friedensrichter hiermit nichts zu tun hat und die Zuständigkeit wieder bei der Bau- und Werkkommission angesiedelt werden soll. **Manfred Küng** sagt, dass das Anliegen von **Roger Schneider** entgegengenommen wird. Ein Änderungsantrag zu diesem Punkt im Polizeireglement wird zu gegebener Zeit der Gemeindeversammlung vorgelegt.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

#### DETAILBERATUNG

**Simon Wiedmer** teilt mit, dass die Gemeinde neu für das Anlassbewilligungsverfahren zuständig ist. Die Gemeinde verrechnet es den jeweiligen Vereinen weiter. **Ramona Hügi** befürchtet, dass die Chräbszunft für die Durchführung der Fasnacht plötzlich mit Gebühren konfrontiert wird. Gemäss **Simon Wiedmer** wird der Aufwand, den nun die Gemeinde hat, den Gesuchstellern weiterverrechnet. Für die Fasnacht entstehen Kosten von rund CHF 300.- bis 400.-. Es sind die gleichen Gebühren, die bis anhin der Kanton in Rechnung gestellt hat. Der Aufwand, der die Gemeinde hat, soll gedeckt werden können. Der Sinn der Gebühr ist, dass sie kostendeckend ist.

**Simon Wiedmer** sagt, dass das Kostendeckungsprinzip gilt und alle anderen Gemeinden im Kanton Solothurn mit den gleichen Zahlen operieren.

BESCHLUSS; mit grossem Mehr genehmigt.

Das revidierte Polizeireglement, gültig ab 1. Januar 2017, grossmehrheitlich angenommen mit wenigen Gegenstimmen.

---

### 3. Kreditbewilligungen

#### 3.1 Sanierung Sek.-Netz Hauptstrasse Süd

##### AUSGANGSLAGE

**Peter Siegenthaler** sagt, dass man im Rahmen der Mittelfristplanung für den Finanzplan vor zwei Jahren die Werke durch ein Ingenieurbüro hat bewerten lassen. Die über vierzigjährige Installation (Hauptstrasse Süd) ist sanierungsbedürftig.

Dabei sind folgende Schwerpunktarbeiten vorgesehen:

- Ersatz „Muffennetz“ durch moderne sternförmige Verkabelung
- Ersatz der alten Papierbleikabel

Der **Präsident der Bau- und Werkkommission** erklärt, warum es wichtig ist, dass diese Sanierung ausgeführt wird. Von der AEK erhalten wir Rückzahlungen (250'000.- bis 300'000.-/Jahr) für den Strom, den wir verkaufen. Von diesem Geld, das die Gemeinde jährlich erhält, soll auch wieder ein Betrag in die Verbesserung und Qualität und in die Stromsicherheit investiert werden.

ANTRAG des Gemeinderates und der Bau- und Werkkommission

1. Auf das Geschäft ist einzutreten
2. Dem Kredit von CHF 72'000.- sei zuzustimmen

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

#### DETAILBERATUNG

*Kein Wortbegehren*

BESCHLUSS; ohne Gegenstimme angenommen

Der Antrag des Gemeinderates und der Bau- und Werkkommission, den Kredit von CHF 72'000.- zu sprechen, wird ohne Gegenstimme angenommen.

---

## 4. Budget 2017

### 4.1 Genehmigung der Laufenden Rechnung und Investitionsrechnung

#### AUSGANGSLAGE

Das Budget 2017 liegt nach HRM II (Harmonisiertes Rechnungsmodell II) vor. Da HRM II teilweise andere Kontierungen vorschreibt, ist ein Vergleich zur Rechnung 2015 nicht immer möglich.

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 154'914.- ab. In der Investitionsrechnung haben wir Ausgaben des Verwaltungsvermögens von CHF 72'000.- und Einnahmen des Verwaltungsvermögens von CHF 15'000.-. Dies ergibt eine Nettoinvestition des Verwaltungsvermögens von CHF 57'000.-.

#### ERWÄGUNGEN

**Johann Lüthi** sagt, dass die Unterlagen zum Budget 2017 auf der Gemeindeverwaltung und im Internet fristgerecht eingesehen werden konnten.

Das Ziel, eine schwarze Null schreiben zu können, konnte trotz genauer Recherchen und Hinterfragungen nicht erreicht werden. Dies wäre allenfalls durch eine Reduktion der Ausgaben und/oder grössere Einnahmen durch eine Erhöhung der Steuern realisierbar. Ein grosser Teil unseres Budgets ist durch Kantonsvorgaben und Verträge mit Zweckverbänden gegeben. Mit dem verbleibenden verfügbaren Rest müssen die Verwaltung und die Infrastruktur (Gemeindestrassen, Gebäude, Ver- und Entsorgungsleitungen) unterhalten und teilweise erneuert werden. Seriöse Abklärungen, Streichungen, soweit dies gemeindepolitisch möglich war, brachten zwar eine beträchtliche Reduktion, jedoch aber keine Null. Da die Auswirkungen der Steuererhöhung vor einem Jahr von 119 auf 124% erst in der Jahresrechnung 2016 ersichtlich werden, hat sich der Gemeinderat im jetzigen Zeitpunkt gegen eine weitere Steuererhöhung entschieden.

So sind die grossen zu tätigen Investitionen (Kantonsstrassen) in den nächsten Jahren auch noch nicht sicher und auch das Zeitfenster der Ausführung ist noch nicht definiert. Auch muss über die Höhe der Beteiligung der Gemeinde mit dem Kanton verhandelt werden.

#### ANTRAG des Gemeinderates

1. Auf das Geschäft ist einzutreten.
2. Der laufenden Rechnung und Investitionsrechnung ist zuzustimmen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

#### DETAILBERATUNG

**Gabriela Schneider** sagt, dass die Besoldung des Gemeindepräsidenten überprüft werden müsste. In der Vergangenheit sei der Gemeindepräsident seinen Verpflichtungen vielfach nicht nachgekommen. So würde er die Aufgaben, welche er erledigen müsste, delegieren.

**Johann Lüthi** sagt, dass das Gehalt des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin in der Dienst- und Gehaltsordnung DGO festgehalten ist.

**Simon Wiedmer** sagt, dass eine Änderung des Gehalts eine Anpassung der DGO erfordert.

**Tina Gerber** erteilt dem Gemeinderat den Auftrag, den Lohn des Gemeindepräsidenten zu überprüfen. Ihr Antrag wird im Sinne einer Motion entgegengenommen.

**Claude Wyssmann** erklärt, dass wir in der Schweiz das Milizsystem haben. Im Vergleich zu einem Nationalrat, der nie die Verantwortung eines Gemeindepräsidenten hat, und die Entschädigung um ein Wesentliches höher ist, müssten wir froh sein, wenn wir in der Gemeinde überhaupt Leute finden, die bereit sind, die Verantwortung

zu übernehmen. In diesem Sinn bittet er die Votantin, ihre Gedanken zu reflektieren und mit den Gehältern der Parlamentarier zu vergleichen. Er sagt, dass es eine grosse Verantwortung ist, das Gemeindepräsidium innezuhalten.

BESCHLUSS; mit grossem Mehr ohne Gegenstimme angenommen.

---

## 4.2 Festsetzung des Steuerfusses

### AUSGANGSLAGE

Gemäss dem Bericht des Gemeinderates sei der Steuerfuss für natürliche und juristische Personen bei 124 % der einfachen Staatssteuer zu belassen.

### ANTRAG des Gemeinderates

1. Auf das Geschäft ist einzutreten
2. Der Antrag, den Steuerfuss für natürliche Personen bei 124 % und für juristische Personen bei 124 % zu belassen, sei zu genehmigen.

EINTRETEN wird stillschweigend genehmigt.

### DETAILBERATUNG

**Roger Schneider** sagt, dass das Budget 2017 auf das Minimum heruntergefahren worden ist. Gemäss Finanzplan werden hohe Kosten auf die Gemeinde zukommen. Mit dem heutigen Steuerfuss von 124 % würden wir es nur drei bis fünf Jahre schaffen, bis es wieder eine Steuererhöhung braucht.

### ANTRAG von Roger Schneider

**Roger Schneider** stellt den Antrag, den Steuerfuss um 5 % von 124 % auf 129 % zu erhöhen und dies mit der Begründung, in zwei Jahren nicht um 20 % heraufgehen zu müssen.

**Johann Lüthi** meint, dass vorerst abgewartet werden soll, wie sich der Steuerfuss von 124 % auswirken wird. Sobald die Rechnung 2016 vorliegt, kann eine erste Analyse gemacht werden. Er schlägt vor, allenfalls in einem Jahr (Budget 2018) über eine weitere Anpassung zu diskutieren.

BESCHLUSS; mit grossem Mehr genehmigt

Der Antrag des Gemeinderates, den Steuerfuss ab 1. Januar 2017 für natürliche und juristische Personen bei 124 % zu belassen, wird mit 48 zu 6 Stimmen gutgeheissen.

---

## 5. Informationen

### HOEK Statuten

**Simon Wiedmer** teilt mit, dass gemeinsam mit den HOeK-Gemeinden die neuen Statuten erarbeitet worden sind. Die neuen Statuten gehen im Januar 2017 zur Vernehmlassung in die drei HOeK-Gemeinden. An der Gemeindeversammlung im Juni 2017 soll das neue Konstrukt der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

### Kilbireglement

**Rémy Wyssmann** teilt mit, dass an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2016 grossmehrheitlich beschlossen worden ist, das Kilbireglement zu überarbeiten. Im Zusammenhang mit dem Traktandum „Polizeireglement – Gebühren Anlassbewilligungen“ hat der Gemeinderat beschlossen, für die Kilbi einen separaten Gebührentarif zu erstellen, bzw. diesen im Kilbireglement zu integrieren. **Rémy Wyssmann** sagt, dass vorgesehen ist, das überarbeitete Kilbireglement der Gemeindeversammlung im

Sommer 2017 zu unterbreiten. Am 12. Januar 2017 wird eine erste Sitzung mit der Arbeitsgruppe (Rémy Wyssmann, Jörg Maibach, Walter Kilchenmann und Peter Siegenthaler) stattfinden.

**Manfred Küng** hält fest, dass die Chräbskilbi immer mehr ins Defizit gerutscht ist. Diesbezüglich hat er sich mit Verantwortlichen, die die Marktfahrer koordinieren, in Verbindung gesetzt. Ein Problem ist sicher, dass die Chräbskilbi eine grosse Konkurrenz hat. So finden zum gleichen Zeitpunkt in mehreren Schweizer Städten Kilbis statt. Die Marktfahrer, welche sich am Schweizer Markt orientieren, müssten dann überlegen, an welchen Standort sie gehen wollen. In Kriegstetten ist die Kilbizeit im Vergleich zu anderen Städten relativ kurz, was für die Marktfahrer weniger interessant ist. Der Gemeindepräsident appelliert an die Bevölkerung, sich darüber Gedanken zu machen, ob allenfalls die Kilbi verlängert werden, zum Beispiel bereits am Freitag beginnen soll. Bis dato wurde die Kilbi am Samstag um 20 Uhr eröffnet.

---

## 5. Mitteilungen und Verschiedenes

**Manfred Küng** meint, dass wir heute mit dem Projekt „Wohnen im Alter“ einen Meilenstein geschafft haben. In diesem Sinne wünscht er der Arbeitsgruppe „Wohnen im Alter“ viel Erfolg in der Weiterbegleitung des Projekts.

---

Der **Gemeindepräsident** bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme an der Gemeindeversammlung und wünscht allen eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute im neuen Jahr.

Schluss der Gemeindeversammlung: 22.15 Uhr

Der Gemeindepräsident Die Gemeindeschreiberin

Dr. Manfred Küng Margrit Jaggi